

# **Benutzungsordnung für den Gewölbekeller im alten Pfarrhaus Sailauf**

Grundlage	vom	Ziffer	Bemerkungen
Beschluss des Gemeinderates	26.11.2007	8	Grundsatzbeschluss
Beschluss des Gemeinderates	19.12.2008	2	Änderungen

## **§ 1 Grundsätzliches**

1. Bei der Vermietung des Gewölbekellers ist die Nutzung der Toiletten im Erdgeschoß mit einbezogen.
2. Der Gewölbekeller steht vorrangig Ortsbürgern, Ortsvereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen aus der Gemeinde Sailauf zur Verfügung.
3. Die Vermietung ist auf folgende private Feierlichkeiten beschränkt:
  - a) Hochzeitsjubiläen
  - b) Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr
  - c) die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt
4. Die Nutzung durch auswärtige Personen und Gruppen ist zulässig.
5. Die Vermietung an Silvester wird ausgeschlossen.
6. Die Nutzung und die Nutzungsdauer wird in einem Benutzungs- bzw. Mietvertrag schriftlich festgelegt.
7. Die Ausstattung des Gewölbekellers ist für Veranstaltungen mit Catering oder Party Service ausgelegt. Küche, Besteck und Geschirr sowie eine Geschirrspülmaschine sind nicht vorhanden.
8. Es besteht im gesamten Pfarrhaus absolutes Rauchverbot (eine Brandmeldeanlage mit Rauchererkennung ist installiert).

## **§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten**

1. Die Vergabe und der Abschluss von Benutzungs- bzw. Mietverträgen erfolgt durch die Gemeinde Sailauf nach vorheriger schriftlicher Antragstellung.
2. Bei der Terminvergabe werden Ortsvereine und Ortsbürger bevorzugt behandelt. Die Freigabe für ein Kalenderjahr wird in folgender Rangfolge festgesetzt:
  - a) Ortsvereine, deren Anträge bis zu einer festgesetzten Frist eingehen,
  - b) danach erfolgt die Freigabe für Ortsbürger in einer angemessenen Frist,
  - c) folgend für alle Anderen.
3. Mietanfragen nach der allgemeinen Freigabe, werden unabhängig von der Rangliste nach deren zeitlichem Eingang berücksichtigt.

## **§ 3 Versagungs- bzw. Ablehnungsgründe**

1. Die Gemeinde kann die Zulassung zur Benutzung insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen oder widerrufen:
  - a. wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
  - b. wenn die Vermieterin die Räume aus wichtigen Gründen für eine Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse selbst benötigt.
2. Extremistische oder als radikal eingestufte Gruppierungen oder Organisationen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Auflagen und Bedingungen**

1. Die überlassenen Räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt.
2. Ohne die Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen in den Räumen vorgenommen werden. Ein Benageln oder Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Dekorationen o.ä. gehen zu Lasten der Benutzer. Die Benutzer tragen ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Beschädigungen an Fußböden und Wänden sind entschädigungspflichtig.
3. Die Übergabe erfolgt durch den Hausmeister mit einer entsprechenden Unterweisung die vom Mieter/in zu unterzeichnen ist.
4. Weitere Auflagen und Bedingungen sind im Mietvertrag und in der Hausordnung geregelt.

#### **§ 5 Nutzung von Bestuhlung und Inventar**

1. Inventar (Stühle, Tische, usw.) darf nicht außer Haus gegeben werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte untersagt. Die Benutzung des Inventars ist nur im Gewölbekeller erlaubt.
2. Tische und Stühle sind nach der Nutzung ordentlich abzuwaschen und trocken nachzuwischen.
3. Gläser, sind gespült und abgetrocknet in die Schränke zu räumen. Glasbruch ist bei der Übergabe zu melden und wird im Abnahmeprotokoll festgehalten.
4. Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.
5. Der Gewölbekeller ist gesaugt zu hinterlassen. Wenn von der Möglichkeit der Endreinigung durch das Gemeindepersonal keinen Gebrauch gemacht wird, sind die Toiletten im 1. Stock feucht zu wischen.

#### **§ 6 Nutzung der technischen Anlagen**

1. Die Einweisung in die Bedienung der technischen Anlagen (Beleuchtung, Heizung usw.) erfolgt durch den Hausmeister. Ebenso die Einweisung in die Bedienung der vorhandenen Spülmaschine und Thekenanlage. Die vorhandenen Geräte dürfen nur nach der Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Die Spülmaschine darf nur für die Gläserreinigung verwendet werden.
2. Die Arbeitsflächen, Thekenschränk und Theke, sind nach der Benutzung so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Die Edelstahlflächen sind mit einem trockenen Tuch nachzureiben.
3. Für die fachgerechte Entsorgung von Müll, Speiseresten und Leergut sind die Nutzer verantwortlich.
4. Die Nutzung der Thekenanlage für Fassbier ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Der Mietpreis der Fassbiernutzung umfasst den CO<sup>2</sup> Verbrauch wie auch die ordnungsgemäße Reinigung der Bierleitung und der Armaturen.

#### **§ 7 Hausrecht**

Die beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde Sailauf üben gegenüber den Nutzern und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Nutzer nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besucher/innen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften**

1. Als zweiter Rettungs- bzw. Fluchtweg dient der Treppenaufgang im Bürgerzentrum. Die Türen zum Parkplatz Ortsmitte und Vorplatz Pfarrhaus können von innen über die Panikfunktion der Schlösser geöffnet werden. Nach der Feierlichkeit ist von außen zu prüfen ob diese Türen verschlossen sind.
2. Die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haben die Mieter auf ihre Kosten einzuholen. Dies können zum Beispiel folgende sein: Gaststättenrechtliche Erlaubnis; Veranstaltungsanzeige; Jugendschutz; GEMA; Sperrzeitverkürzung. Nähere Information erhalten Sie im Bürgerbüro des Rathauses.
3. Öffentliche Abgaben und Steuern, welche durch diesen Vertrag entstehen, haben die Mieter zu tragen.
4. Der Mieter verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, Lärmschutz, Sperrzeit, Brandschutz) einzuhalten und haftet bei Verstößen. Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das Abbrennen eines Feuerwerks ist verboten und wird mit einer Strafe von 300 € belegt. Zudem erfolgt Strafanzeige.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den Einrichtungen und Geräten sowie an der Außenanlage des Gewölbekellers entstehen. Die Ersatzbeschaffung von beschädigtem Inventar bzw. die Beauftragung von Reparaturarbeiten obliegen der Gemeinde. Den Nutzern werden die nachweislich entstandenen Kosten zuzüglich einem Verwaltungsaufschlag von 20% in Rechnung gestellt.
2. Die Nutzer tragen die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung des Gewölbekellers ausgelöst werden.
3. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche der Nutzer aus der vorgenommenen Vermietung ab und ist von Ansprüchen Dritter freigestellt.
4. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände keine Haftung.
5. Die Nutzer verpflichten sich, für die Dauer der Nutzung des Gewölbekellers eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (Veranstalterhaftpflicht/Privathaftpflicht) abzuschließen, sofern keine entsprechende Versicherung vorhanden ist.

## **§ 10 Nutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Miete und Kautions betragen:

	Miete	Kautions
a) Für Ortsvereine	100 €	150 €
b) Für Ortsbürger	150 €	200 €
c) Für Auswärtige	200 €	250 €

2. Für Nebenkosten wird eine Pauschale von 30 € berechnet.
3. Für Stehtische mit Hussen inkl. Reinigung 6,50 €/Stück
4. Erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten durch Gemeindepersonal wird eine Reinigungspauschale von 50 € berechnet.

5. Die Kautions wird mit Unterzeichnung des Miet-, Nutzungsvertrages fällig und ist in bar bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.
6. Die Kautions wird nach Rückgabe der angemieteten Räumlichkeiten mit der Miete und den weiteren Kosten verrechnet.
7. Bei Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen oder finanzschwachen Antragstellern, die mit ihren Veranstaltungen wohltätige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfüllen, kann die Verwaltung auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, soweit für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.  
Zählt die Veranstaltung zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde, werden grundsätzlich keine Miet- oder Nebenkosten berechnet.

#### **§ 11 Sonstiges**

Aufgrund der baulichen Substanz (Kellergewölbe) ist mit Sand und Staub auf dem gereinigten Inventar (Tische, Stühle und Theke) zu rechnen. Der Vermieter führt diesbezüglich keine Reinigung vor der Übernahme durch die Mieter durch.

#### **§ 12 Ausnahmen**

Über die Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bürgermeister.